

Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Montabaur

Amtliches Bekanntmachungsorgan

KW 45 – 2025 / Freitag, 07.11.2025



Verbandsgemeinde Montabaur (ab S. 1)

Stadt Montabaur (ab S. 4)

Bladernheim --

Elgendorf (ab S. 5)

Eschelbach --

Ettersdorf --

Horressen (ab S. 6)

Reckenthal --

Wirzenborn --

Ahrbachgemeinden (ab S. 7)

Boden (ab S. 7)

Heiligenroth (ab S. 8)

Ruppach-Goldhausen (ab S. 10)

Augst (ab S. 17)

Eitelborn (ab S. 18)

Kadenbach (ab S. 19)

Neuhäusel (ab S. 20)

Simmern (ab S. 24)

Buchfinkenland (ab S. 25)

Gackenbach (ab S. 25)

Horbach --

Hübingen --

Eisenbachgemeinden (ab S. 27)

Girod (ab S. 27)

Görgeshausen (ab S. 28)

Großholbach --

Heilberscheid --

Nentershausen (ab S. 32)

Niedererbach (ab S. 33)

Nomborn (ab S. 35)

Elbertgemeinden (ab S. 39)

Niederelbert --

Oberelbert --

Welschneudorf (ab S. 40)

Gelbachhöhen --

Daubach --

Holler --

Stahlhofen --

Untershausen --



Verbandsgemeinde Montabaur

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Schulträgerausschusses des Verbandsgemeinderates Montabaur

Die nächste öffentliche Sitzung des Schulträgerausschusses des Verbandsgemeinderates Montabaur findet statt

am: Donnerstag, 13. November 2025, 18:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal Neubau, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

1 Mobiles Sorgenbüro - Schulsozialarbeit an den Schulen der Verbandsgemeinde Montabaur;

2 Jahresbericht 2024/2025 und Konzeptionsänderung

3 Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG)

4 Haushaltsbewirtschaftungsrichtline (HaBewRi) Schulen

5 Haushalt

6 Entwicklung der schulischen Betreuungsangebote und Schülerzahlen

7 Mitteilungen und Anfragen

Zu dieser Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Montabaur, den 4. November 2025

Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich

HINWEIS AUF FRAKTIONSSITZUNGEN:

Vorgesehen sind folgende Fraktionssitzungen, soweit keine abweichende Einzelvereinbarung besteht:

- CDU: Montag, 10.11.2025 um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Neubau
- FWG: Montag, 10.11.2025 um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Altbau
- SPD: Montag, 10.11.2025 um 18:00 Uhr im Besprechungszimmer 238 des Rathauses Neubau
- B90/Grüne: gemäß interner Absprache
- FDP: Montag, 10.11.2025 um 18:00 Uhr im Besprechungszimmer Werke, Raum 218 des Rathauses Neubau
- AfD: gemäß interner Absprache

Verbandsgemeindewerke Montabaur

Öffentliche Zahlungserinnerung



Die Verbandsgemeindewerke Montabaur erinnern daran, die am **15.11.2025** fälligen Abgaben (Wasser und Abwasser) termingerecht unter Angabe der Kundennummer oder Buchungsnummer zu zahlen.

Bitte beachten Sie, dass bei verspäteter Zahlung die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge sowie Mahnkosten entstehen. Bei anhaltendem Zahlungsverzug und im Falle der zwangsweisen Beitreibung werden darüber hinaus auch Vollstreckungskosten fällig.

Diese Erinnerung gilt nicht für Zahlungspflichtige, die dem SEPA-Lastschriftverfahren zugestimmt haben. Hier wird der Betrag automatisch zum Fälligkeitstermin abgebucht.

Konten der Verbandsgemeindewerke

Sparkasse Westerwald-Sieg
IBAN: DE74 5735 1030 0000 5001 40
BIC: MALADE51AKI

Westerwald Bank eG
IBAN: DE51 5739 1800 0000 0001 16
BIC: GENODE51WW1

Nassauische Sparkasse Montabaur
IBAN: DE88 5105 0015 0803 0900 09
BIC: NASSDE55XXX

Verbandsgemeindewerke Montabaur

**Freie Wähler-Gruppe e. V. Verbandsgemeinde Montabaur:
Mitgliederversammlung am 18. November 2025**

Hiermit lädt die FWG VG-Montabaur zu ihrer Mitgliederversammlung am
Dienstag, 18. November 2025, um 18.00 Uhr
in die Stadthalle Montabaur, Tagungsraum 1 ein.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

01. Eröffnung und Begrüßung
02. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
03. Totenehrung
04. Tätigkeitsbericht der 1. Vorsitzenden
05. Bericht des Kassierers
06. Bericht der Kassenprüfer
07. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
08. Nachwahl eines ausgeschiedenen Beisitzers
09. Beratung und Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
10. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung von Kleidungsstücken für einen einheitlichen Auftritt
11. Verschiedenes

Über zahlreiches Erscheinen der Mitglieder der FWG der VG Montabaur würden wir uns freuen.
Interessierte (noch)Nicht-Mitglieder sind ebenfalls herzlich willkommen.

Ute Kühchen, 1. Vorsitzende



Stadt Montabaur

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Stadtrates

Die nächste öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Umweltausschusses des Stadtrates der Stadt Montabaur findet statt

am: Donnerstag, 13. November 2025, 17:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal Altbau, Großer Markt 10, 56410 Montabaur

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Forstwirtschaftsplan 2026
- 2 Förderantrag für private Dorferneuerungsmaßnahme - Weststraße 4, Montabaur-Elgendorf
- 3 Mitteilungen und Anfragen

Zu dieser Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Montabaur, den 3. November 2025

Melanie Leicher
Stadtbumermeisterin

Generalversammlung der Feuerwehrhistorik Montabaur e. V.

Zur diesjährigen Generalversammlung der Feuerwehrhistorik Montabaur e. V. am **Freitag, 21. November 2025, 19.00 Uhr im Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Montabaur, Eichwiese 3, Montabaur** lädt der Vorstand alle Mitglieder sehr herzlich ein.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- 1) Begrüßung durch den stv. Vorsitzenden
- 2) Regularien
- 3) Totenehrung

- 4) Tätigkeitsbericht des stv. Vorsitzenden
- 5) Tätigkeitsbericht des Zeugwartes
- 6) Kassenbericht durch den stv. Vorsitzenden
- 7) Bericht der Kassenprüfer
- 8) Aussprache und Entlastung des Vorstandes
- 9) Zukunft des Vereins - Möglichkeiten und Vorschläge
- 10) Neuwahl einer/s Vorsitzenden
- 11) Neuwahl einer/s Kassierers/in
- 12) Neuwahl einer/s Schriftführers/in
- 13) Terminplanung und Ausblick auf die Vereinsaktivitäten 2026
- 14) Verschiedenes

Im Anschluss wird traditionell noch ein kleiner Imbiss gereicht.

- Bladernheim

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Elgendorf

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Elgendorf e. V.

Die diesjährige Jahreshauptversammlung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Elgendorf findet am **Samstag, den 08.11.2025**, um 20:00 Uhr im neuen Feuerwehrgerätehaus in der Buchenstrasse 56 b, statt. (Bei der Waldschule)

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Anwesenden,
2. Gedenkminute für die Verstorbenen,
3. Bericht des Vorsitzenden / Aussprache,
4. Bericht des Schriftführers / Aussprache,
5. Bericht des Kassierers / Aussprache,
6. Bericht der Kassenprüfer / Aussprache,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Wahl eines Wahlleiters und 2 Wahlhelfer,
9. Neuwahlen / 1. und 2. Vorsitzender/Kassierer/Schriftführer /3 Beisitzer lt. Satzung § 11 c - f,
10. Wahl der Kassenprüfer,
11. Verschiedenes

Alle Mitglieder haben die Möglichkeit bis zum 31.10.2025 schriftlich weitere Vorschläge für die Tagesordnung bei der Vorsitzenden Heike Freitag, Köppelstraße 16a, 56410 Elgendorf, einzureichen.

- Eschelbach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Ettersdorf

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Horressen

Auszug aus der öffentlichen Ortsbeiratssitzung am 29.10.2025

Nach dem Bericht des Ortsvorstehers, wurde über Geschwindigkeitsüberschreitungen in der Meisenstraße und Mainzer Straße gesprochen. Hierzu wurde mit dem Ordnungsamt eine erneute Verkehrszählung und Geschwindigkeitsüberwachungen vereinbart. Ebenfalls wird eine Begutachtung der abgeprägtesten Stellen vorgenommen. Je nach Ergebnis könnten weitere Maßnahmen folgen. Die flackernde Straßenlaterne in Richtung Niederelbert wird im Rahmen der Umstellung auf eine LED-Beleuchtung umgerüstet und ausgetauscht. Damit im Herbst das Blattwerk der Straßenbäume „im Hemchen“ entsorgt werden kann wurden dieses Jahr sogenannte Big Bags von der Stadt zur Verfügung gestellt. Es ist vorgesehen dass im nächsten Jahr mit Beginn der Herbstlaubung die Behältnisse direkt zur Verfügung gestellt werden. Zudem gibt es Beanstandungen am Zustand der Straße, da sich Pflastersteine gelöst haben. Hier wird es eine Besichtigung vor Ort geben. Die Renovierung eines Raumes in der alten Feuerwehr ist Dank ehrenamtlichen Engagements fertiggestellt und es besteht die Möglichkeit das kleinere Gruppen sich hier z.B. zum Skat, Sportschau, etc. treffen zu können. In einen der nächsten Ausgaben des Wochenblattes wird an dieser Stelle vorgestellt, wie man diese Räumlichkeit reservieren kann und was bei der Nutzung zu beachten ist. Eine Renovierung der Sanitäranlage steht noch an. In der nächsten Zeit, wird die Bestuhlung der Friedhofshalle ausgetauscht werden. Das neue Urnengrabfeld auf dem Friedhof macht weiter Fortschritte. Sollte es dem ein oder anderen zu lange dauern, bitte ich um Verständnis. Vielen Dank an alle interessierten Besucher unserer Infoveranstaltung zum Thema Balkonkraftwerke, die nicht nur aus Horressen kamen und der Fa. Elektro-Seel, die ein Balkonkraftwerk „in Aktion“ zur Verfügung gestellt hat. Abschließend gab es noch Hinweise zum Krippenweg-Café und dem Adventstreff am Pfarrheim, dass dieses Jahr wieder stattfindet.

Jörg Mattern, Ortsvorsteher

- Reckenthal

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Wirzenborn

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Ahrbachgemeinden



Boden

Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ruppach-Goldhausen – Verein zur Förderung des Feuerschutzes e. V.

Die nächste Jahreshauptversammlung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Ruppach-Goldhausen findet am Freitag, den 21.11.2025 um 20:00 Uhr im Gemeindehaus, Hauptstr. 52, 56412

Ruppach-Goldhausen, statt. Hierzu laden wir alle Mitglieder recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Totengedenken
3. Tätigkeitsbericht inaktiver Bereich
4. Tätigkeitsbericht aktiver Bereich
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des alten Vorstandes
8. Wahl des neuen Vorstandes
9. Wahl der Kassenprüfer
10. Satzungsänderungen
- § 9 – Der Vorstand
- § 10 – Der Feuerwehrausschuss
- § 11 – Die Hauptversammlung
11. Ehrungen für langjährige Mitgliedschaften
12. Vorschau auf die neue Wahlperiode
13. Verschiedenes.

Anträge zur Satzungsänderung können von jedem Mitglied, jeweils bis zu 8 Tage vor Eröffnung der Hauptversammlung, schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Wir freuen uns, wenn wir möglichst viele Mitglieder begrüßen können!



Heiligenroth

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 7. Oktober 2025

Wechsel zur Regelbesteuerung im Forstbetrieb der Ortsgemeinde

Der Ortsgemeinderat fasste den Beschluss, seinen Forstbetrieb ab dem 1. Januar 2026 nach den Grundsätzen der Regelbesteuerung zu führen. Die Verbandsgemeindeverwaltung wurde beauftragt, den Wechsel beim Finanzamt anzugeben.

Erstellung und Fortschreibung der Investitionsliste zur Haushaltsplanung 2026 und zur Finanzplanung 2027 – 2029

In den kommenden Jahren sollen u. a. für folgende Maßnahmen Mittel im Haushalt der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt werden:

Fertigstellung „Illbach I“, Teilstück Schulstraße und Erschließung Stichweg, Wirtschaftsweg „In der Bränke“

Sachstand Pumtrack

Der Ortsgemeinderat wurde über den Sachstand informiert: Die Planung ist weiter fortgeschritten. So soll zum Beispiel die Ausstattung des Aufenthaltsbereichs nach derzeitigem Stand nicht mit ausgeschrieben werden (Spenden). Die betroffenen Gehölzstrukturen können nur zwischen Oktober und Ende Februar gerodet werden. Wenn Planung und Antrag nicht rechtzeitig fertig werden, wäre bis Oktober 2026 zu warten. Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung muss nun erstellt werden, dann ist ein Verzicht auf einen Fachbeitrag Naturschutz von einem Planungsbüro möglich.

Initiative "Jetzt reden WIR - Ortsgemeinden stehen auf!"

Der Ortsgemeinderat schloss sich der Initiative „Jetzt reden WIR – Ortsgemeinden stehen auf!“ an und verabschiedete das vorgelegte „Forderungspapier zur Stärkung bzw. Revitalisierung der kommunalen Selbstverwaltung für eine lebenswerte Heimat“. Das Forderungspapier, das Mitte November 2025 am Rande des Plenums an Herrn Ministerpräsidenten Alexander Schweitzer mit Vertretern der angeschlossenen Gemeinden übergeben werden soll, beinhaltet zusammengefasst:

Die Ortsgemeinden in Rheinland-Pfalz sehen ihre kommunale Selbstverwaltung insbesondere durch eine unzureichende Finanzausstattung, überbordende Bürokratie, eingeschränkte Planungshoheit und überlastetes Ehrenamt akut gefährdet. Das Forderungspapier richtet sich an Landes- und Bundespolitik mit dem Ziel, die Handlungsfähigkeit vor Ort nachhaltig zu sichern.

Zentrale Forderungen sind:

- Finanzielle Eigenständigkeit:

Reformansätze des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zur Finanzierung von Sozial- und Jugendhilfelaisten; Einführung eines bundesstaatlichen Konnexitätsprinzips bzw. Schärfung des Konnexitätsprinzips nach Art. 49 Abs. 5 LV-RP; Stärkung und Verfestigung der Finanzausgleichs- bzw. Gesamtschlüsselmasse und Abbau zweckgebundener Zuweisungen zugunsten allgemeiner Zuweisungen.

- Planungs- und Handlungshoheit:

Einschränkung übergeordneter Eingriffe; Sicherung von Abstandsflächen bei Energieanlagen; Erhalt wiederkehrender Straßenausbaubeiträge und bedarfsgerechte Finanzierung von Infrastruktur.

- Entbürokratisierung und Stärkung des Ehrenamtes:

Vereinfachung von Vergabe- und Verwaltungsverfahren; Digitalisierung; flächendeckende Aufgabenkritik und Reduzierung von Standards auf ein unabdingbares Maß sowie Unterstützung des Ehrenamtes durch das Land gegenüber Arbeitgebern.

Die Gemeinden fordern spürbare gesetzliche und finanzielle Maßnahmen, um ihre Rolle als Fundament von Demokratie und Heimat im ländlichen Raum zu erhalten und zu stärken.
Bekanntgabe des in nichtöffentlicher Sitzung am 7. Oktober 2025 gefassten Beschlusses:
Bezüglich des Abschlusses eines städtebaulichen Vertrags hat der Ortsgemeinderat eine Entscheidung getroffen.

Dorfverein Heiligenroth e. V.: Mitgliederversammlung

Liebe Vereinsfreunde, hiermit laden wir herzlich zur diesjährigen Mitgliederversammlung gemäß § 9 der Satzung des Dorfverein Heiligenroth e. V. ein.

Datum: Donnerstag, 20.11.2025

Beginn: 19:30 Uhr

Ort: Vereinsheim an der Vogelsanghalle

Vorläufige Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Annahme der Tagesordnung
3. Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung
4. Bericht des Vorsitzenden (Tätigkeitsbericht 2024/2025 – Planung 2026)
5. Bericht des Kassenführers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes
8. Wahl eines Wahlleiters
9. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
10. Verschiedenes / Aussprache

Andreas Wolf, 1. Vorsitzender; Anträge zur Tagesordnung bitte an:

Andreas Wolf, Neustraße 9, 56412 Heiligenroth, Tel.: 02602 / 12932,
dorfverein.heiligenroth@gmx.de



Ruppach-Goldhausen

S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen über die Reinigung der öffentlichen Straßen vom 05.02.2011

Der Ortsgemeinderat Ruppach-Goldhausen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Reinigungspflichtige

- (1) Die Straßenreinigungspflicht, die gem. § 17 Abs. 3 LStrG der Ortsgemeinde obliegt, wird den Eigentümern oder Besitzern derjenigen bebauten oder unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränktpersönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB). Die Reinigungspflicht der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin oder dinglich Berechtigte ergibt sich unmittelbar aus § 17 Abs. 3 LStrG.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt wird.
- (3) Als angrenzend im Sinne von Absatz 1 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist oder wenn eine Zufahrt oder ein Zugang rechtlich ausgeschlossen oder aus topographischen Gründen nicht möglich und zumutbar ist.
- (4) Ein Grundstück im Sinne von Absatz 1 Satz 1 gilt insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat. Grundstücke, die von einer öffentlichen Straße nur über eine längere, nicht öffentliche Zuwegung erreicht werden und so im Hinterland der Straße liegen, dass sie keine dieser Straße zugeordnete Seite aufweisen, gelten nicht als erschlossen im Sinne von Absatz 1 Satz 1.

(5) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Fläche, insbesondere mehrere Eigentümer desselben Grundstücks, Eigentümer und Besitzer oder zur Nutzung dinglich Berechtigte, Anlieger und Hinterlieger, sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Ortsgemeinde kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung der von der Mehrheit der Reinigungspflichtigen zu reinigenden Fläche verlangen. Aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung soll mit Zustimmung der Ortsgemeinde gegenüber der Ortsgemeinde eine der verantwortlichen Personen oder ein Dritter als reinigungspflichtig festgelegt werden.

In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Ortsgemeinde ist widerruflich. Die Ortsgemeinde kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht machen.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen nach Maßgabe des § 5.
- (2) Geschlossene Ortslage ist der Teil der Ortsgemeinde, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.
- (3) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere:
 1. Gehwege einschl. der Durchlässe und Fußgängerstraßen,
 2. Fahrbahnen,
 3. Radwege,
 4. Parkplätze,
 5. Promenadenwege (Sommerwege und Bankette),
 6. Straßenrinnen, Einflussöffnungen der Straßenkanäle und Seitengräben einschl. der Durchlässe
 7. Böschungen und Grabenüberbrückungen,
 8. Sichtflächen innerhalb des Straßenraumes.

Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B.

Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Sommerwege).

§ 3 Leistungsfähigkeit der Reinigungspflichtigen

- (1) Bei Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen (körperliches und wirtschaftliches Unvermögen) führt die Ortsgemeinde an deren Stelle die Reinigung durch, soweit nicht ein Dritter beauftragt werden kann. Ob ein Reinigungspflichtiger als leistungsfähig anzusehen ist, entscheidet die Verwaltung.
- (2) Soweit die Ortsgemeinde die Straßenreinigung durchführt, gelten die von der Reinigungspflicht freigestellten Reinigungspflichtigen als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Über die Benutzung kann die Ortsgemeinde mit den freigestellten Reinigungspflichtigen einen Vertrag abschließen, nach dem die Kosten, die der Ortsgemeinde entstehen, zu erstatten sind.

§ 4 Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Ortsgemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an dessen Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 5 Umfang der Straßenreinigung

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere

1. das Besprengen und Säubern der Gehwege und Straßenrinnen (§ 6),
2. die Schneeräumung auf den Gehwegen (§ 7),
3. das Bestreuen der Gehwege (§ 8),
4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.

§ 6

Besprengen und Säubern der Gehwege und Straßenrinnen

- (1) Das Säubern der Gehwege und Straßenrinnen umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehricht, Schlamm, Gras, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und Durchlässe.
- (2) Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.
- (3) Zur Reinigung wassergebundener Oberflächen (sandgeschlemmte Schotterdecken) und unbefestigter Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.
- (4) Bei trockenem und frostfreiem Wetter sind die Straßenrinne und der Gehweg vor dem Reinigen zur Verhinderung von Staubentwicklung ausreichend mit Wasser zu besprengen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, z. B. bei einem Wassernotstand.
- (5) Die Gehwege und Straßenrinnen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag

in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 19.00 Uhr
in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr

zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen öfters eine Reinigung erforderlich ist. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne eine Aufforderung sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.

- (6) Die Ortsgemeinde kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen und nach Karnevalsumzügen eine Reinigung auch für andere Tage anordnen. Die Anordnung wird durch die Ortsgemeinde ortsüblich bekannt gegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

§ 7

Schneeräumung

- (1) 1. Wird durch Schneefälle die Benutzung der Gehwege erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist loszuhacken und zu beseitigen.
2. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird.

3. Die Schneeräumpflicht erstreckt sich auf die Gehwege. Sind keine Gehwege vorhanden, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
 4. Bei Schneefällen während der Nachtzeit ist der Schnee und Schneematsch bis zum Beginn der allgemeinen Verkehrszeit zu räumen. Als allgemeine Verkehrszeit gilt die Zeit von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr. Bei Tauwetter sind die Abflussrinnen von Schnee und Schneematsch freizuhalten. § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

§ 8 **Streupflicht bei Glatteis und Schneeglätte**

- (1) Die Streupflicht erstreckt sich auf die Gehwege. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Die Benutzbarkeit der Gehwege ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl, Splitt) herzustellen. Salz darf in geringen Mengen nur gegen Eis auf Gehwegen, nicht jedoch zur Beseitigung von Schnee verwendet werden.
- (3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung von den Nachbargrundstücken bzw. von den gegenüberliegenden Grundstücken anzupassen.
- (4) Die Gehwege sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr auf den Gehwegen keine Rutschgefahr besteht.

§ 9 **Umfang der besonderen Reinigung**

Werden öffentliche Straßen, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Erdaushub, Baumaterialien, Bodenvorkommen oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen, beim Viehtrieb oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat, sofort gereinigt und der zusammengekehrte Unrat beseitigt werden.

§ 10 Abwässer

Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Ebenfalls ist das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übel riechenden Flüssigkeiten verboten. Das in den Rinnen, Gräben und Kanälen bei Frost entstehende Eis ist in der gleichen Weise zu beseitigen wie die durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte.

§ 11 Geldbuße und Zwangsmittel

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 5, 6, 7, 8, 9 und 10 der Satzung oder eine aufgrund der Satzung ergangene Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- EUR geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der Fassung vom 01.01.1975 (BGBl. I S. 80) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Verbandsgemeindeverwaltung.
- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 08.07.1957 (GVBl. S. 101) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.03.1983 außer Kraft.

56412 Ruppach-Goldhausen, 05.02.2011 Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen

Ortsbürgermeister
Sascha Stein

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ruppach-Goldhausen – Verein zur Förderung des Feuerschutzes e. V.

Die nächste Jahreshauptversammlung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Ruppach-Goldhausen findet am Freitag, den 21.11.2025 um 20:00 Uhr im Gemeindehaus, Hauptstr. 52, 56412 Ruppach-Goldhausen, statt. Hierzu laden wir alle Mitglieder recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Totengedenken
3. Tätigkeitsbericht inaktiver Bereich
4. Tätigkeitsbericht aktiver Bereich
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des alten Vorstandes
8. Wahl des neuen Vorstandes
9. Wahl der Kassenprüfer
10. Satzungsänderungen
 - § 9 – Der Vorstand
 - § 10 – Der Feuerwehrausschuss
 - § 11 – Die Hauptversammlung
11. Ehrungen für langjährige Mitgliedschaften
12. Vorschau auf die neue Wahlperiode
13. Verschiedenes.

Anträge zur Satzungsänderung können von jedem Mitglied, jeweils bis zu 8 Tage vor Eröffnung der Hauptversammlung, schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Wir freuen uns, wenn wir möglichst viele Mitglieder begrüßen können!

Augst

Brennholz-Lang Vorbestellung für das Forstrevier Elbert-Augst ist vom 03. November 2025 bis zum 12. Januar 2026 online verfügbar

Sehr geehrte Brennholzkunden/-innen im Forstrevier Elbert-Augst,

als Bürger der Elbert- und Augstgemeinden Sie können ab dem 03.November 2025 bis zum 12. Januar 2026 auf der Homepage der Verbandsgemeinde Montabaur Ihr Brennholz online bestellen. Folgen Sie diesen Hinweisen: Onlinedienste > Brennholz bestellen.

Erstmals wird in dieser Saison das Verkaufsmaß von ehemals Raummeter auf Festmeter Basis umgestellt. Dies ist aus rechtlichen Gründen notwendig.

Es sei ausdrücklich erwähnt, dass mit der Preisumstellung keine Preiserhöhung einhergeht. Sie müssen bei Ihrer Bestellung zukünftig beachten, dass 3,5 Festmeter (Fm) etwa 5 Raummeter (Rm) entsprechen (analog: 7 Fm etwa 10 Rm und 10,5 Fm etwa 15 Rm ergeben).

Der Preis der Saison beträgt für Buchenbrennholz, dem bis zu 50% anderes Hartholz beigemischt sein darf: 70,00 Euro je Festmeter incl. MwSt.

Der Verkaufspreis ist mit den Holzpreisen im Staatswald vergleichbar. Restmengen von Brennholz aus dem Vorjahreseinschlag und Holz mit hohen Anteilen von Eiche, Esche und Ahorn wird günstiger abgegeben. Der Preis richtet sich nach dem Zustand des Holzes.

Aufgrund des geringen Holzanfalls in den kleinen Gemeindewäldern von Neuhäusel und Simmern müssen sich die Bürger/-innen von Neuhäusel und Simmern, ggf. auch Eitelborn und Kadenbach auf weitere Transportwege für ihr Brennholz einstellen, da das Holz ggf. aus Übermengen von anderen Gemeinden des Forstrevieres geliefert wird.

Das Forstamt in Neuhäusel bietet an, nicht lieferbare Holzmengen aus dem Gemeindewald im Staatsforst bereitzustellen. Alternativ kann der Bürger auch unmittelbar beim Forstamt in Neuhäusel seine Brennholzbestellung nach dem Start der Vorbestellung im Staatswald aufgeben. Bürger, die weitere Anfahrtswege nicht in Kauf nehmen wollen, möchten sich bitte andere Bezugsquellen erschließen.

Hier noch ein Hinweis zum Schlagabbaum für das Forstrevier Elbert-Augst: Die gering anfallenden Mengen an Schlagabbaum werden gesondert vergeben. Bitte beachten Sie dazu eigene Hinweise im Wochenblatt, voraussichtlich ab April 2026.

G. Klein, Revierförster



Eitelborn

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG: Gemeinsame Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses und des Ausschusses für Dorfentwicklung, Umwelt und Naturschutz des Ortsgemeinderates

Die nächste gemeinsame öffentliche Sitzung (Ortsbegehung) des Bau- und Verkehrsausschusses und des Ausschusses für Dorfentwicklung, Umwelt und Naturschutz des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Eitelborn findet statt

am: Mittwoch, 12. November 2025, 16:30 Uhr

Treffpunkt: Udilo-Park, 56337 Eitelborn

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Begehung und Austausch zur Sanierung / Neugestaltung des Geländes Udilo-Park
- 2 Parkflächen in der Straße "Am Nörrenpfad" - fehlende Hinweisschilder
- 3 Mitteilungen und Anfragen

Zu dieser Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Eitelborn, den 4. November 2025

Benedikt Knopp
Ortsbürgermeister



Kadenbach

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Ortsgemeinderates

Die nächste öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Kadenbach findet statt

am: Montag, 10. November 2025, 19:00 Uhr

Ort: Alte Schule, Hauptstraße 28 a, 56337 Kadenbach

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Überarbeitung der Investitionsliste zur Haushaltsplanung 2026 und zur Finanzplanung 2027
- 2029
- 2 Mitteilungen und Anfragen

Zu dieser Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Kadenbach, den 3. November 2025

Fabian Kirmse
Ortsbürgermeister



Neuhäusel

Öffentliche Bekanntmachung der Ortsgemeinde Neuhäusel

2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Eisenköppel-Börnchen“ der Ortsgemeinde Neuhäusel hier: Durchführung der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ortsgemeinderat von Neuhäusel hat in seiner Sitzung am 03.11.2025 den Beschluss gefasst, den Entwurf zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans gemäß 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen.

Die Bebauungsplanänderung wird im Regelverfahren durchgeführt.

Ziel der Bebauungsplanänderung

Die Ortsgemeinde Neuhäusel plant die Erweiterung ihrer bestehenden Kindertagesstätte. Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des bestehenden Kita-Gebäudes inkl. Außengelände ist eine Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Eisenköppel-Börnchen“ erforderlich.

Die geplante Erweiterung der Kindertagesstätte soll in nördliche Richtung auf einem Waldgrundstück vorgesehen werden. Dabei soll ein bestehender Fußweg in die Erweiterungsfläche integriert werden. Der Geltungsbereich misst eine Plangebietgröße von rund 6.600 m².

Der **Geltungsbereich** der Bebauungsplanänderung und –erweiterung wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch eine Teilfläche des Waldgrundstücks Flurstück 1, Flur 3
- Im Osten durch eine Teilfläche des Waldgrundstücks Flurstück 1, Flur 3, eine Teilfläche der Wegeparzelle Flurstück 105, Flur 3 bzw. durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 215, 221/1, 224/1, 224/2 sowie 224/3, Flur 3
- Im Süden durch die Straße „Schulfeld“
- Im Westen durch die Straße „Eisenköppel“ und die angrenzende Wirtschaftswegeparzelle 103/1, Flur 3

Der **Geltungsbereich** umfasst das Flurstück 222 sowie Teilflächen der Flurstücke 105 und 1, Flur 3 in der Gemarkung Neuhäusel, die im beigefügten Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet sind.

externe Ausgleichsflächen:

Es sind keine externen Ausgleichsflächen vorhanden.

Veröffentlichung der Planunterlagen:

Die Planunterlagen (Übersichtsplan, Planzeichnung, Textliche Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht, Lageplan Bestand, Zwischenbericht Fachbeitrag Artenschutz und Fachbeitrag Artenschutz), die nach Einschätzung der Ortsgemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie ein Formblatt über „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ werden gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB in der Zeit vom

**10.11.2025
bis
11.12.2025 (einschließlich),**

im Internet unter www.vg-montabaur.de veröffentlicht (www.vg-montabaur.de > Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Laufende Bauleitplanverfahren > Bebauungspläne der Ortsgemeinden > Ortsgemeinde Neuhäusel > 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Eisenköppel-Börnchen“)

Darüber hinaus werden die Planunterlagen durch eine öffentliche Auslegung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 223, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs	von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 08:00 bis 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht zugänglich gemacht (§ 3 Abs. 2 S. 2 BauGB).

Gerne bieten wir Ihnen an, im Vorfeld einen Termin mit der für dieses Bauleitplanverfahren zuständigen Sachbearbeiterin des Sachgebiets 2.1, Planen und Bauen, zu vereinbaren (mboeckling@montabaur.de; 02602/126-173).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen i. S. d. § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB sind verfügbar:

Art der Umweltinformation / Schutzgut	Quelle
<p>1. Begründung und Umweltbericht (Stand Oktober 2025) mit Aussagen zur Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf die Schutzgüter</p> <ul style="list-style-type: none">- Mensch inkl. Bevölkerung / Gesundheit- Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt- Artenschutz- Fläche- Boden- Wasser- Klima / Luft- Landschaft- / Ortsbild / Erholung- Kulturgüter und sonstige Sachgüter- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, <p>Aussagen zur Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung, Darstellung und Bewertung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen sowie Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Aussagen zu Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen (Vermeidung und Ausgleich), Gegenüberstellung der Eingriffe (Konflikte) und Maßnahmen, außerdem Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, Aussagen hins. zu erwartender schwerer Unfälle oder Katastrophen sowie Auswirkungen auf den Klimawandel und auf Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten</p> <p>Anlagen zum Umweltbericht</p> <ul style="list-style-type: none">- Bestandsplan	Planunterlagen Kocks Consult GmbH

<p>2. Artenschutz Zwischenbericht Fachbeitrag Artenschutz (Stand April 2025) und Fachbeitrag Artenschutz (Stand Oktober 2025) mit Beschreibung Anlass und Aufgabenstellung, kurze Gebietscharakterisierung der Eingriffsfläche, Darstellung der Untersuchungsmethodik (Brutvögel, Haselmaus, Begehungstermine) sowie Erläuterung der Ergebnisse (Brutvögel und Habitatbäume sowie Haselmaus)</p>	<p>Planunterlagen Büro hippocideros, Büro für Landschaftsplanung und Ökosystemmanagement</p>
<p>3. Archäologie, erdgeschichtliche Funde</p>	<p>Stellungnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie vom 16.06.2025 - Generaldirektion Kulturelles Erbe, Erdgeschichtliche Denkmalpflege vom 02.06.2025
<p>4. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Wasserwirtschaft, Bodenschutz</p>	<p>Abfallwirtschaft,</p> <p>Stellungnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbandsgemeindewerke Montabaur vom 04.07.2025 - Industrie- und Handelskammer Koblenz vom 02.07.2025 - Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 10.06.2025
<p>5. Landwirtschaft, Agrarstruktur</p>	<p>Stellungnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westerwald-Osteifel vom 25.06.2025 - Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 17.06.2025
<p>6. Forstwirtschaft</p>	<p>Stellungnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Forstamt Neuhäusel vom 25.09.2025 - Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V. vom 05.06.2025
<p>7. Klimaschutz</p>	<p>Stellungnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Industrie- und Handelskammer Koblenz vom 02.07.2025
<p>8. Naturschutz, Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung</p>	<p>Stellungnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vom 06.08.2025
<p>9. Bergbau / Altbergbau, Boden und Baugrund (allgemein, mineralische Rohstoffe), Geologiedatengesetz</p>	<p>Stellungnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landesamt für Geologie und Bergbau vom 25.06.2025
<p>10. Immissionsschutz (Verkehrsgeräusche)</p>	<p>Stellungnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landesbetrieb Mobilität vom 11.06.2025

In Anwendung des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB zu veröffentlichten Unterlagen ebenso über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich.

Hinweise:

- Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
- Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu der Planung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur abgegeben werden (§ 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 1 BauGB). Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 BauGB sollen Stellungnahmen elektronisch abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 BauGB können bei Bedarf Stellungnahmen jedoch auch auf anderem Weg abgegeben werden, z.B. schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. Fax an Fax-Nr. 02602/126-297 oder E-Mail an bauleitplanung@montabaur.de).

Datenschutz:

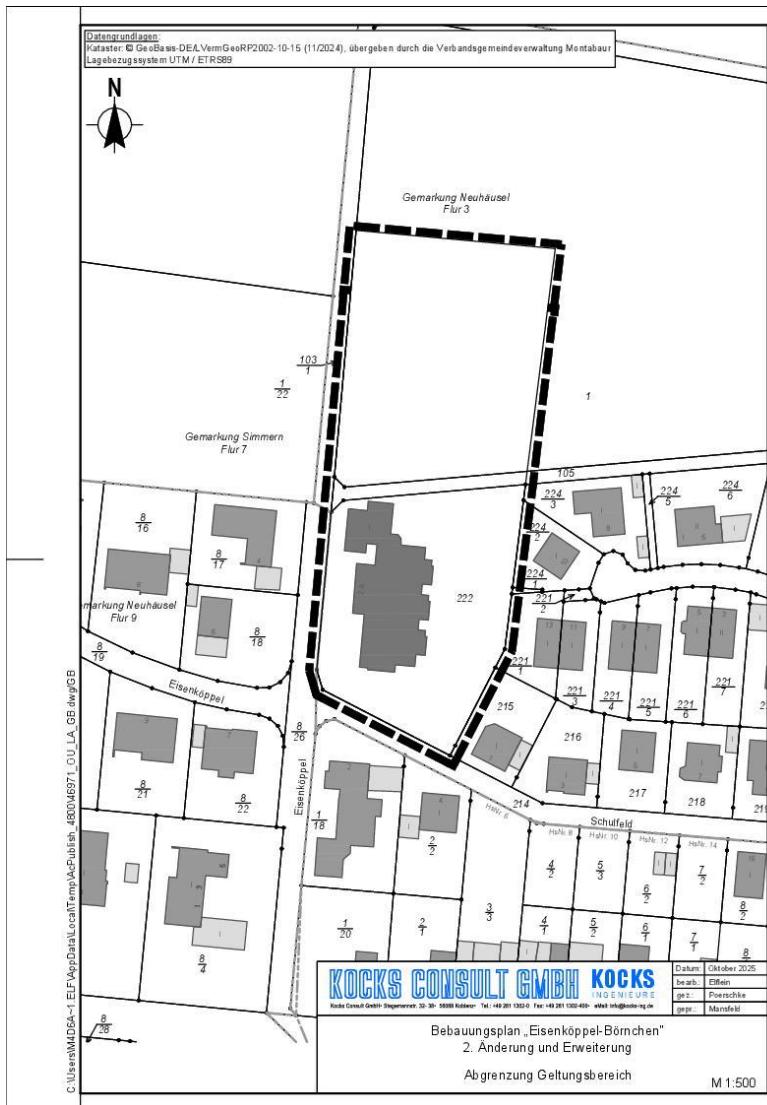
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP).

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung und –erweiterung unberücksichtigt bleiben, sofern die Ortsgemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 BauGB, § 4a Abs. 5 BauGB).

Neuhäusel, 04.11.2025

Barbara Sartor
Ortsbürgermeisterin



Simmern

Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Simmern

Am 08.11.2025 findet im Revier Simmern eine Drückjagd statt, vormittags im Bereich „Moosbach“, nachmittags im Bereich „Wambach“.

Wir bitten die Waldspaziergänger um Beachtung.

Gerhard Kohl
Jagdvorsteher

Buchfinkenland



Gackenbach

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Ortsgemeinderates

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Gackenbach findet statt

am: Donnerstag, 13. November 2025, 19:30 Uhr

Ort: Dorfgemeinschaftshaus, Halfterweg 14, 56412 Gackenbach

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Jugend- und Einwohnerfragestunde
- 2 Wechsel zur Regelbesteuerung im Forstbetrieb der Ortsgemeinde
20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich "Factory-Outlet Montabaur" der Stadt Montabaur
- 3 hier: Zustimmung der Ortsgemeinden gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO)
- 4 Feststellung des Jahresabschlusses der Ortsgemeinde Gackenbach für das Haushaltsjahr 2022 und Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten der Ortsgemeinde Gackenbach sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur gemäß § 114 Abs. 1 GemO
- 5 Wildpark Westerwald - Gründung eines Fördervereins
- 6 Dorfgemeinschaftshaus - Sachstand
- 7 Freiwillige Zuschüsse der Ortsgemeinde an die Ortsvereine - Neufestsetzung ab 2026
- 8 Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Rechts- und Grundstücksangelegenheit
- 2 Winterdienst
- 3 Mitteilungen und Anfragen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Gackenbach, den 4. November 2025

Hans Ulrich Weidenfeller
Ortsbürgermeister



Horbach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Hübingen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Eisenbachgemeinden



Girod

Straßenlaternen

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner unserer schönen Ortsgemeinde,
die Straßenlaternen der gesamten Verbandsgemeinde, so auch bei uns, werden auf LED Beleuchtung umgestellt. Abschluss der Maßnahme ist für Spätfrühling/ Frühsommer 2026 angedacht. Allerdings beginnen die ersten Arbeiten hierzu zeitnah. Diese ersten Arbeiten umfassen hierbei auch die Vorbereitung der entsprechenden Laternen, welche dafür selbstverständlich ohne weiteres zugänglich sein müssen. Es gibt Laternen, die in unmittelbarer Nähe zu Hecken stehen und teilweise von selbigen verdeckt werden. Ich bitte daher höflichst um zeitnahe Freischneiden, falls eine Straßenlaterne durch eine private Hecke insbesondere im unteren Bereich nicht freizugänglich ist. Dies gilt auch entsprechend für Schaltkästen.

Durch die Maßnahme sollen erhebliche Einsparungen im Bereich Energiekosten erreicht werden. Diese Mittel können dann für Projekte genutzt werden, die das Leben vor Ort weiter verbessern.

Dennis Liebenthal
Ortsbürgermeister

Mitgliederversammlung des Fördervereins der Eisenbachtal-Grundschule Girod

Der Vorstand des Fördervereins lädt alle Mitglieder gemäß der Satzung zur Mitgliederversammlung am **Dienstag, den 18.11.2025 um 19:30 Uhr** im Gebäude der Eisenbachtal-Grundschule ein.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Bericht des Schatzmeisters
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Verschiedenes

Um vollzähliges Erscheinen aller Mitglieder wird gebeten, da wichtige Informationen und Neuwahlen anstehen!



Görgeshausen

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 7. Oktober 2025

Gewerbegebiet Bundeswehrdepot

Der Ortsgemeinderat nahm Kenntnis von der Planung der Gemeinde Elz und stimmte dem Vorhaben grundsätzlich zu.

Vorstellung Nutzungskonzept Grundstück Brunnenstraße 16

Der Ortsgemeinderat nahm von der vorgelegten Planung Kenntnis und stimmte dem Vorhaben grundsätzlich zu. Die Verwaltung wurde beauftragt, eine Vorlage für den Änderungsbeschluss des Bebauungsplans Brunnenstraße für die nächste Ortsgemeinderatssitzung vorzubereiten.

PV-Speicher zur Notstromversorgung

Der Ortsgemeinderat fasste den Beschluss, eine weitergehende Planung für eine PV-Anlage mit Speicher für den Betrieb der gemeindeeigenen Einrichtungen zu erarbeiten und bei der nächsten Ortsgemeinderatssitzung vorzulegen.

III. Änderung des Bebauungsplans "Brunnenstraße"; hier: Würdigung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat stimmte den in der vorgelegten Abwägungstabelle aufgeführten Beschlussvorschlägen vollinhaltlich zu. Alle im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen waren in der Abwägungstabelle beigefügt und wurden ausdrücklich Gegenstand des Satzungsbeschlusses.

Der Ortsgemeinderat beschloss die III. Änderung des Bebauungsplans „Brunnenstraße“ einschließlich Begründung sowie den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Ausbau Limburger Straße - Sachstand

Der Ortsgemeinderat nahm die vorgestellte Planung zur Kenntnis und beschloss, die geplante Querungshilfe wie in den Plänen ausgeführt mit den nachfolgenden Änderungen herzustellen:

- Gehweg parallel zur Grundstücksgrenze auf 2 m Breite
- keine Böschung, sondern Winkelsteine zur Böschung parallel Limburger Straße auf die Grenze
- Grünfläche zwischen Straße und Gehweg

Straßenschäden Auf dem Berg

Der Ortsgemeinderat nahm das Bodengutachten zur Kenntnis. Es soll eine Kostenschätzung erarbeitet werden. Außerdem ist das weitere Vorgehen mit der Verbandsgemeindeverwaltung abzustimmen.

Vergabe von Bauleistungen für den Ausbau der "Feldstraße" in Görgeshausen

Der Auftrag für den Ausbau der Feldstraße wurde an die Firma Kurt Müller aus Bad Marienberg zu einem Preis von 2.259.947,71 € (inkl. 5 % Nachlass) vergeben.

Der Angebotspreis gliedert sich wie folgt:

• Anteil Ortsgemeinde*:	706.222,84 € brutto
• Anteil VG-Werke Abwasser:	1.313.211,05 € brutto
• Anteil VG-Werke Wasserversorgung:	240.513,82 € brutto
	2.259.947,71 € brutto

*(inkl. Deckensanierung „Lange Straße“ mit ca. 20.727,67 € brutto)

Damit liegt der Anteil der Ortsgemeinde mit 706.222,84 € brutto unterhalb der Kostenberechnung mit 841.551,95 €.

Formelles Bauprogramm für den Ausbau eines Teilbereiches der "Feldstraße" in der Ortsgemeinde Görgeshausen

Der Ortsgemeinderat fasste den Beschluss, die Verkehrsanlage „Feldstraße“ der Ortsgemeinde - verlaufend von der Einmündung auf die „Brunnenstraße“ bis auf Höhe der Einmündung der „Lange Straße“ - mit Fahrbahn- und Gehwegflächen einschließlich deren Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen unter Beachtung der Baubeschreibung vom 10.07.2025, zwei Ausführungslageplänen vom 29.08.2024 und verschiedenen Regelquerschnitten vom 29.08.2024 der Planeo Ingenieure auszubauen.

Die v. g. Baubeschreibung, die v. g. Ausführungslagepläne und die v. g. Regelquerschnitte der Planeo Ingenieure stellen das maßgebliche formelle Bauprogramm für den Ausbau der gemeindlichen „Feldstraße“ in Görgeshausen in dem vorbeschriebenen Teilbereich dar und bestimmen, welche Teileinrichtungen in welchem Umfang die Gesamtfläche der v. g. Straße in Anspruch nehmen, was im Einzelnen ausgebaut wird und wie dies geschehen soll.

Soweit im Rahmen des Ausbaus - des vorbeschriebenen Teilbereiches - der „Feldstraße“ eine Vermessung und/oder Grunderwerb notwendig ist, wurde diese(r) zum Gegenstand des (formellen) Bauprogramms erklärt. Die Ausbaumaßnahme der Gemeinde Görgeshausen ist erst dann beendet, wenn neben der vollständigen bautechnischen Beendigung der auch in dem Zusammenhang notwendige Grunderwerb mit erforderlichen Vermessungsarbeiten und allen Aufwendungen für notarielle Beurkundungen und Gerichtskosten für die Eintragung der entsprechenden Rechtsänderungen im Grundbuch abgeschlossen sind.

Solarpark 3. Bauabschnitt - Ausschreibungsergebnis Vergabe Bürgerbeteiligung und Genehmigung durch die Kommunalaufsicht

Der Ortsbürgermeister informierte den Ortsgemeinderat über den Stand der Maßnahme:

EGG, III. BA Stand 07.10.2025

1. Vergabe
3 Bieter
Firma Enatek 2.030.000,00 € (brutto)
Bieter B 2.483.646,62 €
Bieter C 3.582.319,83 €
2. Finanzierung: 1,3 Mio. KfW
0,4 Mio. Bürgerbeteiligung
0,3 Mio. Gesellschafterdarlehen
3. Bürgerbeteiligung:
Laufzeit 7-10 Jahre, Zinssatz + Zuschuss für EVM-Kunden
Besondere Infoveranstaltung im Dezember

4. Zeitschiene
Beginn November 2025
Inbetriebnahme 5/2026

Übernahme Wasserhäuschen Diezer Straße

Der Ortsbürgermeister wurde ermächtigt, einen Überlassungsvertrag mit den Verbandsgemeindewerken Montabaur abzuschließen.

Gemeindefinanzen

Der Ortsbürgermeister informierte den Ortsgemeinderat über den Stand der Finanzen.

Gemeindefinanzen Stand 07.10.2025

1.	Liquide Mittel, Stand 30.09.2025	1.602.564,12 €
2.	noch ausstehende Ausgaben, Umlagen	
	KV	300.000,00 €
	VG	200.000,00 €
3.	noch ausstehende Einnahmen	
	Gewerbesteuer	400.000,00 €
	EkSt	300.000,00 €
4.	Einsparungen Friedhof	
	2024:	31.135,25 €, davon Grabfeld: 9.882,95 €
	2025:	2.427,90 €

Wechsel zur Regelbesteuerung im Forstbetrieb der Ortsgemeinde

Der Ortsgemeinderat beschloss, seinen Forstbetrieb ab dem 1. Januar 2026 nach den Grundsätzen der Regelbesteuerung zu führen. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, den Wechsel beim Finanzamt anzugeben.

Initiative "Jetzt reden WIR - Ortsgemeinden stehen auf!"

Der Ortsgemeinderat schloss sich der Initiative „Jetzt reden WIR – Ortsgemeinden stehen auf!“ an und verabschiedete das vorgelegte „Forderungspapier zur Stärkung bzw. Revitalisierung der kommunalen Selbstverwaltung für eine lebenswerte Heimat“.

Das Forderungspapier, das Mitte November 2025 am Rande des Plenums an Herrn Ministerpräsidenten Alexander Schweitzer mit Vertretern der angeschlossenen Gemeinden übergeben werden soll, beinhaltet zusammengefasst:

Die Ortsgemeinden in Rheinland-Pfalz sehen ihre kommunale Selbstverwaltung insbesondere durch eine unzureichende Finanzausstattung, überbordende Bürokratie, eingeschränkte Planungshoheit und überlastetes Ehrenamt akut gefährdet. Das Forderungspapier richtet sich an Landes- und Bundespolitik mit dem Ziel, die Handlungsfähigkeit vor Ort nachhaltig zu sichern.

Zentrale Forderungen sind:

- Finanzielle Eigenständigkeit:

Reformansätze des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zur Finanzierung von Sozial- und Jugendhilfelaisten; Einführung eines bundesstaatlichen Konnexitätsprinzips bzw. Schärfung des Konnexitätsprinzips nach Art. 49 Abs. 5 LV-RP; Stärkung und Verfestigung der Finanzausgleichs- bzw. Gesamtschlüsselmasse und Abbau zweckgebundener Zuweisungen zugunsten allgemeiner Zuweisungen.

- Planungs- und Handlungshoheit:

Einschränkung übergeordneter Eingriffe; Sicherung von Abstandsfächern bei Energieanlagen; Erhalt wiederkehrender Straßenausbaubeiträge und bedarfsgerechte Finanzierung von Infrastruktur.

- Entbürokratisierung und Stärkung des Ehrenamtes:

Vereinfachung von Vergabe- und Verwaltungsverfahren; Digitalisierung; flächendeckende Aufgabenkritik und Reduzierung von Standards auf ein unabdingbares Maß sowie Unterstützung des Ehrenamtes durch das Land gegenüber Arbeitgebern.

Die Gemeinden fordern spürbare gesetzliche und finanzielle Maßnahmen, um ihre Rolle als Fundament von Demokratie und Heimat im ländlichen Raum zu erhalten und zu stärken.

Einrichtung einer Dorf-App

Der Ortsgemeinderat beschloss die Einrichtung einer Orts-App mit der Firma Apicodo aus Mainz.

Bauvoranfrage (Nutzungsänderung) Gebäude Kirchstraße 6

Der Ortsgemeinderat nahm Kenntnis von der geplanten Nutzungsänderung und äußerte keine Einwände gegen eine Nutzung als Friseurgeschäft. Die übrige Planung ist in einer weiteren Sitzung des Ortsgemeinderates durch den planenden Architekten vorzustellen.

Bekanntgabe des in nichtöffentlicher Sitzung am 7. Oktober 2025 gefassten Beschlusses:

Es wird eine Vollzeitstelle für einen Gemeindearbeiter ausgeschrieben.



Großholbach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Heilberscheid

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Nentershausen

Kirmes Freunde Nentershausen e. V.: Mitgliederversammlung 2025

Die Mitgliederversammlung der Kirmes Freunde Nentershausen e.V. findet am 17.11.2025 um 19:00 Uhr im Jugendheim Nentershausen statt. Hierzu lädt der Vorstand alle Mitglieder recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Tätigkeitsberichte
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstands
6. Wahlen
7. Verschiedenes

Es wird darauf hingewiesen, dass die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist (§ 16 Abs. 1 der Satzung).

Euer Vorstand



Niedererbach

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Ortsgemeinderates

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Niedererbach findet statt

am: Freitag, 14. November 2025, 19:00 Uhr

Ort: Haus Erlenbach, Mittelstraße 2 - 4, 56412 Niedererbach

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Restaurierung des Denkmals für die Gefallenen der Weltkriege
- 2 Beratung und Beschlussfassung über die Ausführungsplanung zur endgültigen Herstellung von gemeindlichen Erschließungsanlagen im Neubaugebiet "Auf dem Hahn" 2. Bauabschnitt in der Ortsgemeinde Niedererbach
- 3 Energetische Sanierung Haus Erlenbach - Umsetzung Maßnahmenpaket 1 (Fortsetzung)
- 4 Formelle Widmung von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Niedererbach für den öffentlichen Verkehr im Sinne von § 36 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG)
- 5 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich "Factory-Outlet Montabaur" der Stadt Montabaur hier: Zustimmung der Ortsgemeinden gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO)
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Mitteilungen und Anfragen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Niedererbach, den 4. November 2025

Andreas Neubert
Ortsbürgermeister

Förderverein Kita Rappelkiste Niedererbach e. V.: Jahreshauptversammlung

Der Förderverein der Kita Rappelkiste lädt alle Mitglieder am 25.11.2025 um 19:30 Uhr zur Jahreshauptversammlung in den Nebenraum der Dorfgemeinschaftshalle ein.

Folgende Tagesordnungspunkte werden an der Sitzung behandelt:

1. Begrüßung
 2. Tagesordnung
 3. Anträge
 4. Tätigkeitsbericht
 5. Kassenbericht
 6. Bericht der Kassenprüfer
 7. Entlastung des Vorstands
 8. Neuwahlen
 9. Verschiedenes
-

SV 1920 Niedererbach e. V.: Jahreshauptversammlung 2025

Liebe Mitglieder, wir laden Euch herzlich zur diesjährigen Jahreshauptversammlung des Sportvereins Niedererbach ein. Diese findet statt am 22.11.2025 um 16.00 Uhr, im Sportlheim Niedererbach auf der Kaiserwiese.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Totenehrung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
4. Satzungsgemäß gestellte Anträge
5. Genehmigung der Tagesordnung
6. Bericht des Vorstandes für das Kalenderjahr 2024
7. Bericht des Kassierers für 2024
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Entlastung des Kassierers
10. Entlastung des Vorstandes
11. Verschiedenes / Stimmen aus der Versammlung
12. Schlusswort des Vorsitzenden

Anträge müssen bis zum 12.11.2025 schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.



Nomborn

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 30. Oktober 2025

Jahresrechnungen 2022 und 2023 beschlossen und Entlastung erteilt

Nachdem der Rechnungsprüfungsausschuss des Ortsgemeinderates Nomborn am 27. August 2025 in den Räumen der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur die Jahresabschlüsse 2022 und 2023 überprüft hatte, stellte der Ortsgemeinderat in seiner jüngsten Sitzung einstimmig die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 fest. Soweit Mehrausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen bislang nicht genehmigt worden sind, wurde die Genehmigung nach § 100 GemO erteilt.

Anschließend wurde dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten, dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 die Entlastung erteilt.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Nomborn für das Haushaltsjahr 2025 verabschiedet

Der Ortsgemeinderat Nomborn beschloss die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem als Anlage beigefügten Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 in der vorgelegten Form. Die Satzung wird noch gesondert öffentlich bekannt gemacht.

§ 95 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) verpflichtet die Gemeinden für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen, die die in § 95 Abs. 2 und 3 GemO enthaltenen Festsetzungen trifft. Der Haushaltsplan ist gemäß § 96 Abs. 1 GemO Bestandteil der Haushaltssatzung.

Sofern die Gemeinden einzelne Festsetzungen der nach Maßgabe der §§ 95 und 97 GemO beschlossenen Haushaltssatzung ändern möchten (freiwillige Änderungen) oder aufgrund der Entwicklung der Haushaltswirtschaft des laufenden Jahres ändern müssen (pflichtige Änderungen) haben sie nach § 98 GemO die Möglichkeit - unter Umständen sogar die Verpflichtung - eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen.

Konkret war der Erlass einer Pflichtnachtragshaushaltssatzung notwendig, da die bisher vorgesehenen Erlöse aus der Vermarktung von Bauland im Jahr 2025 voraussichtlich nicht mehr eintreten werden. Hierdurch entfallen erhebliche Erträge und Einzahlungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt. Diese Veränderungen haben erhebliche Auswirkungen auf das Jahresergebnis.

Erstellung und Fortschreibung der Investitionsliste zur Haushaltsplanung 2026 und zur Finanzplanung 2027 - 2029

In den kommenden Jahren sollen u. a. für folgende Maßnahmen Mittel im Haushalt der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt werden:

Fremdwasserentflechtung, Umbau Beete, Grünanlagen, Spielplatz und Geräte, Rissesanierung Ortsstraßen, Baumpflege, Ausbesserung Feldwege, Anschaffung Gemeindefahrzeug/Geräte, Grillhütte, Sportplatz, Sanierung Backes, Sanierung Teich, Sanierung Brücken, Haus Numbrune, Lambachpumpe, Bänke und Mülleimer, Friedhof, Kindergartenzweckverband, Stromverteilerkasten Kirmesplatz

Auftragsvergabe für Arbeiten auf dem Friedhof

Der Ortsbürgermeister wurde ermächtigt, den Auftrag für die Arbeiten auf dem Friedhof zu erteilen.

Einführung einer Nomborn App

Der Ortsgemeinderat beschloss die Einführung der Orts-App Nomborn zum 1. Januar 2026 mit der Firma apicodo GmbH.

Wechsel zur Regelbesteuerung im Forstbetrieb der Ortsgemeinde

Der Ortsgemeinderat fasste den Beschluss, seinen Forstbetrieb ab dem 1. Januar 2026 nach den Grundsätzen der Regelbesteuerung zu führen. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, den Wechsel beim Finanzamt anzugeben.

Initiative "Jetzt reden WIR - Ortsgemeinden stehen auf!"

Der Ortsgemeinderat schloss sich der Initiative „Jetzt reden WIR – Ortsgemeinden stehen auf!“ an und verabschiedete das vorgelegte „Forderungspapier zur Stärkung bzw. Revitalisierung der kommunalen Selbstverwaltung für eine lebenswerte Heimat“.

Das Forderungspapier, das Mitte November 2025 am Rande des Plenums an Herrn Ministerpräsidenten Alexander Schweitzer mit Vertretern der angeschlossenen Gemeinden übergeben werden soll, beinhaltet zusammengefasst:

Die Ortsgemeinden in Rheinland-Pfalz sehen ihre kommunale Selbstverwaltung insbesondere durch eine unzureichende Finanzausstattung, überbordende Bürokratie, eingeschränkte Planungshoheit und überlastetes Ehrenamt akut gefährdet. Das Forderungspapier richtet sich an Landes- und Bundespolitik mit dem Ziel, die Handlungsfähigkeit vor Ort nachhaltig zu sichern.

Zentrale Forderungen sind:

- Finanzielle Eigenständigkeit:

Reformansätze des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zur Finanzierung von Sozial- und Jugendhilfelaisten; Einführung eines bundesstaatlichen Konnexitätsprinzips bzw. Schärfung des Konnexitätsprinzips nach Art. 49 Abs. 5 LV-RP; Stärkung und Verfestigung der Finanzausgleichs- bzw. Gesamtschlüsselmasse und Abbau zweckgebundener Zuweisungen zugunsten allgemeiner Zuweisungen.

- Planungs- und Handlungshoheit:

Einschränkung übergeordneter Eingriffe; Sicherung von Abstandsflächen bei Energieanlagen; Erhalt wiederkehrender Straßenausbaubeiträge und bedarfsgerechte Finanzierung von Infrastruktur.

- Entbürokratisierung und Stärkung des Ehrenamtes:

Vereinfachung von Vergabe- und Verwaltungsverfahren; Digitalisierung; flächendeckende Aufgabenkritik und Reduzierung von Standards auf ein unabdingbares Maß sowie Unterstützung des Ehrenamtes durch das Land gegenüber Arbeitgebern.

Die Gemeinden fordern spürbare gesetzliche und finanzielle Maßnahmen, um ihre Rolle als Fundament von Demokratie und Heimat im ländlichen Raum zu erhalten und zu stärken.

Öffentliche Bekanntmachung

zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Ortsgemeinde Nomborn sowie der Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten und des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nomborn hat in seiner Sitzung am 30.10.2025 gem. § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2022 mit einer Bilanzsumme von 5.051.597,72 Euro und einem Jahresüberschuss von 19.097,61 Euro in der Ergebnisrechnung festgestellt, sowie dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten und dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur uneingeschränkt die Entlastung erteilt.

Die vorstehenden Beschlüsse des Gemeinderates der Ortsgemeinde Nomborn über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur werden hiermit gem. § 114 Abs. 2 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 114 Absatz 2 Satz 2 GemO liegt der Jahresabschluss 2022 der Ortsgemeinde Nomborn und der Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme vom 10.11.2025 bis 21.11.2025 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 1.4 - Finanzen, Haushalt, Steuern (Zimmer 109), Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Kernarbeitszeit (montags bis mittwochs 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) öffentlich aus und kann auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgendem Link eingesehen werden:

<https://www.vg-montabaur.de/verwaltung-politik/steuern-haushalt-finanzen/haushaltssatzungen-haushaltsplaene/nomborn-haushaltssatzung-und-haushaltsplan/>

Nomborn, 31.10.2025

gez.

Armin Klein
Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Ortsgemeinde Nomborn sowie der Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten und des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nomborn hat in seiner Sitzung am 30.10.2025 gem. § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2023 mit einer Bilanzsumme von 5.023.213,10 Euro und einem Jahresüberschuss von 14.470,10 Euro in der Ergebnisrechnung festgestellt, sowie dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten und dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur uneingeschränkt die Entlastung erteilt.

Die vorstehenden Beschlüsse des Gemeinderates der Ortsgemeinde Nomborn über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur werden hiermit gem. § 114 Abs. 2 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 114 Absatz 2 Satz 2 GemO liegt der Jahresabschluss 2023 der Ortsgemeinde Nomborn und der Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme vom 10.11.2025 bis 21.11.2025 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 1.4 - Finanzen, Haushalt, Steuern (Zimmer 109), Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Kernarbeitszeit (montags bis mittwochs 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) öffentlich aus und kann auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachgendem Link eingesehen werden:

<https://www.vg-montabaur.de/verwaltung-politik/steuern-haushalt-finanzen/haushaltssatzungen-haushaltsplaene/nomborn-haushaltssatzung-und-haushaltsplan/>

Nomborn, 31.10.2025

gez.

Armin Klein
Ortsbürgermeister

Elbertgemeinden

Brennholz-Lang Vorbestellung für das Forstrevier Elbert-Augst ist vom 03. November 2025 bis zum 12. Januar 2026 online verfügbar

Sehr geehrte Brennholzkunden/-innen im Forstrevier Elbert-Augst,

als Bürger der Elbert- und Augstgemeinden Sie können ab dem 03.November 2025 bis zum 12. Januar 2026 auf der Homepage der Verbandsgemeinde Montabaur Ihr Brennholz online bestellen. Folgen Sie diesen Hinweisen: Onlinedienste > Brennholz bestellen. Erstmals wird in dieser Saison das Verkaufsmaß von ehemals Raummeter auf Festmeter Basis umgestellt. Dies ist aus rechtlichen Gründen notwendig.

Es sei ausdrücklich erwähnt, dass mit der Preisumstellung keine Preiserhöhung einhergeht. Sie müssen bei Ihrer Bestellung zukünftig beachten, dass 3,5 Festmeter (Fm) etwa 5 Raummeter (Rm) entsprechen (analog: 7 Fm etwa 10 Rm und 10,5 Fm etwa 15 Rm ergeben).

Der Preis der Saison beträgt für Buchenbrennholz, dem bis zu 50% anderes Hartholz beigemischt sein darf: 70,00 Euro je Festmeter incl. MwSt.

Der Verkaufspreis ist mit den Holzpreisen im Staatswald vergleichbar. Restmengen von Brennholz aus dem Vorjahreseinschlag und Holz mit hohen Anteilen von Eiche, Esche und Ahorn wird günstiger abgegeben. Der Preis richtet sich nach dem Zustand des Holzes.

Aufgrund des geringen Holzanfalls in den kleinen Gemeindewäldern von Neuhäusel und Simmern müssen sich die Bürger/-innen von Neuhäusel und Simmern, ggf. auch Eitelborn und Kadenbach auf weitere Transportwege für ihr Brennholz einstellen, da das Holz ggf. aus Übermengen von anderen Gemeinden des Forstrevieres geliefert wird.

Das Forstamt in Neuhäusel bietet an, nicht lieferbare Holzmengen aus dem Gemeindewald im Staatsforst bereitzustellen. Alternativ kann der Bürger auch unmittelbar beim Forstamt in Neuhäusel seine Brennholzbestellung nach dem Start der Vorbestellung im Staatswald aufgeben. Bürger, die weitere Anfahrtswege nicht in Kauf nehmen wollen, möchten sich bitte andere Bezugsquellen erschließen.

Hier noch ein Hinweis zum Schlagabbaum für das Forstrevier Elbert-Augst: Die gering anfallenden Mengen an Schlagabbaum werden gesondert vergeben. Bitte beachten Sie dazu eigene Hinweise im Wochenblatt, voraussichtlich ab April 2026.

G. Klein, Revierförster



Niederelbert

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Oberelbert

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Welschneudorf

2. Aufruf

Wir bitten die Angehörigen der Grabstätte Cloeren, Gisela (verstорben 2011) sich bei der Friedhofsverwaltung Montabaur (Tel.Nr. 02602/126-352) zu melden.

Die Grabstätte befindet sich seit Jahren in einem ungepflegten Zustand. Meldet sich bis zum 31.12.2025 niemand bei der Friedhofsverwaltung Montabaur wird die Grabstätte in 2026 von der Ortsgemeinde Welschneudorf vorzeitig eingeebnet.

Verbandsgemeinde Montabaur
-Friedhofsverwaltung-

Gelbachhöhen



Daubach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Holler

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Stahlhofen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Untershausen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Montabaur

Herausgeber: Verbandsgemeinde Montabaur

vertreten durch den Bürgermeister Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich

Konrad-Adenauer-Platz 8

56410 Montabaur

Tel: 02602 / 126-0

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE323642726

Das Amtsblatt enthält die öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde
Montabaur, ihrer Mitgliedsgemeinden und der Zweckverbände

Erscheinungsweise: In der Regel einmal pro Woche

Erscheinungstag: In der Regel am Freitag

Verteilung: Auslage im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Montabaur
sowie als E-Mail-Newsletter: Anmeldung unter amtsblatt@montabaur.de

Veröffentlichung unter www.vg-montabaur.de